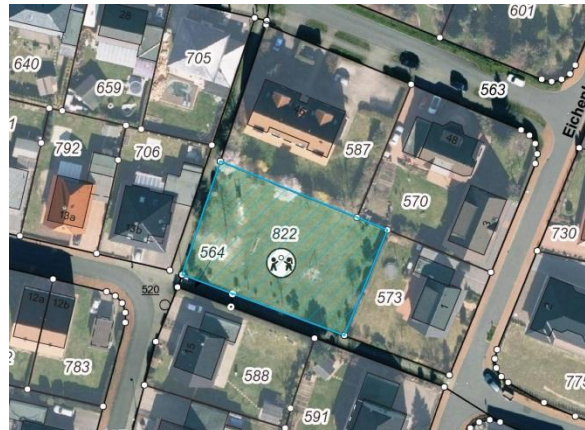


Bekanntmachung

Öffentliches, bedingungsfreies Bieterverfahren - Verkauf eines Wohnbaugrundstücks in Stewede-Dielingen



Die Gemeinde Stewede bietet das ehemalige Spielplatzgrundstück „Preußenweg“, Gemarkung Dielingen, Flur 3, Flurstück 822, in einer Größe von 1.104 qm im Rahmen eines öffentlichen, bedingungsfreien Bieterverfahrens zum Kauf an. Das Bieterverfahren erfolgt unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder Aufhebung sowie der Eigentümerzustimmung durch den Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Stewede.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.1 In der Koppel (siehe unten stehende 6. Änderung). Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet, in dem in einer offenen Bauweise, bis zu zweigeschossige Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden dürfen.

Der eingehende Angebotspreis gilt als Endpreis für die voll erschlossene Wohnbaufläche.

Darin enthalten sind die Erschließungskosten und die Anschlussbeiträge für die Abwasserbeseitigung. Vom Wasserwerk der Gemeinde Stewede wird bei Errichtung eines Wohnhauses zusätzlich noch der Anschlussbeitrag für die Frischwasserversorgung in Höhe von ca. 1.500 EUR pro Anschluss erhoben. Die Anschlüsse für Strom und Gas erfolgen nach den Tarifen der zuständigen Versorgungsunternehmen.

Der Mindestangebotspreis für die voll erschlossene Grundstücksfläche beträgt 52,-- EUR/qm!

Das Grundstück kann jederzeit besichtigt werden. Ein entsprechender Termin ist nicht erforderlich, da das Grundstück für jedermann frei zugänglich ist.

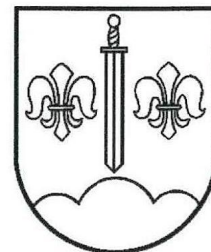
Interessierte Erwerber können ab sofort bis spätestens zum 12. März 2018, 08.30 Uhr ein **schriftliches** Angebot bei der Gemeinde Stewede, Herrn Wittenbrink, Buchhofstraße 13, 32351 Stewede-Levern, Zimmer 3, einreichen. Das Angebot muss sich in einem extra, fest verschlossenen Umschlag befinden und den vollständigen Namen sowie die Adresse des/der Bietenden sowie einen konkreten Angebotspreis ohne Bedingungen oder ähnliches enthalten. Der Umschlag ist mit dem Kennwort ***Kaufangebot Wohnbaugrundstück Nr. 822*** zu versehen.

Für Rückfragen in baurechtlichen Angelegenheiten können sich potentielle Interessenten an Herrn Cord Hegerfeld, Fachbereich Bau und Planung, Tel. 05745 78899601, Mail c.hegerfeld@stemwede.de wenden.

Bei Anliegen zum Bieterverfahren und einer eventuellen Kaufvertragsabwicklung steht Ihnen Herr Reiner Wittenbrink, Fachbereich Bau und Planung, Tel. 05745 78899 610, Mail r.wittenbrink@stemwede.de als Ansprechpartner zur Verfügung.

Stemwede, den 01. Februar 2018

Der Bürgermeister
Abrusatz



Bebauungsplan Nr. 1.1 „In der Koppel“

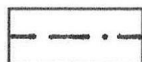
6. Änderung

Dieser Bebauungsplan besteht aus dieser zeichnerischen Darstellung und der Begründung.

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes

Maßstab: 1 : 1.000

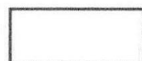
Festsetzungen:



Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche



nicht überbaubare Grundstücksfläche

- WA: Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- GRZ: 0,4 GFZ: 0,8
- Zahl der Vollgeschosse: max. II
- Offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern
- Dachneigungen und Dachmaterialien: Bei Gebäuden mit mehr als einem uneingeschränkten Vollgeschoss sind nur Dachneigungen zwischen 18-38° zugelassen. Bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen, bei denen das zweite Vollgeschoss ein Geschoss mit geneigten Dachflächen gemäß § 2 Abs. 5 BauO NRW ist, sind nur Dachneigungen zwischen 18-48° zugelassen. Für die Dachhaut sind nur getönte Materialien zu verwenden, grelle Farbtöne sind ausgeschlossen. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch Flachdächer oder geringere Dachneigungen zugelassen.
- Drempel: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel nicht zugelassen. Bei eingeschossigen Gebäuden sind bis zu 1,00 m hohe Drempel zugelassen. Die Drempelhöhe misst sich von der Oberkante der fertigen Geschossdecke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Außenmauerwerkes mit der Außenkante der Dachhaut.
- Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über den Preußenweg
- Natur und Landschaft: Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zugelassen. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche sind auf den Baugrundstücken ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen (Pflanzliste siehe Anlage zur Begründung).

